

schrieben wurden und, wie sich an der Auswahl und Anordnung der Kanones ersehen läßt, nicht mehr der originalen Gestalt des Dekrets entsprechen, sondern spätere Redaktionsstufen darstellen.

Das Stadtarchiv Straubing verwahrt unter seinem Bestand an Amtsbüchern ein Salbuch und ein Grundbuch der vor den Mauern der Stadt gelegenen Leprosen-Spitalstiftung St. Nikola, beide angefertigt im Jahr 1631⁶. Die Bücher sind mit Pergament eingebunden; verwendet wurden dafür zwei Blätter aus einer Handschrift des Dekrets Ivos von Chartres. Die beiden nach außen gewendeten und darum allein lesbaren Seiten waren ursprünglich 38 x 24 cm groß, sind aber heute durch das Einschlagen auf 33 x 19,5 cm verkleinert. Der Text darauf ist in zwei Spalten gegliedert, der Schriftspiegel beträgt 29,5 x 17 cm. Die Initialen der Kapitelfanfänge sind farbig gestaltet, die Rubriken jedoch ebenso wie der übrige Text in dunkelbrauner Tinte geschrieben. Das erste Blatt setzt in Decr. 5.73 ein und endet mitten in 5.80; das zweite Blatt beginnt in 5.132 und schließt in der Rubrik zu 5.137. Eine paläographische Bestimmung der Schrift ergibt⁷, daß sie in Nordfrankreich, und zwar noch zu Lebzeiten Ivos geschrieben worden ist, nämlich in den ersten Jahren des 12., möglicherweise sogar noch in den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts. Die beiden Fragmente stellen somit das vermutlich älteste bisher bekannte handschriftliche Zeugnis des Dekrets dar und stammen zudem noch aus der (zumindest weiteren) Umgebung des Entstehungsortes.

Aus der besonderen Überlieferungsform der Blätter als Einbände jüngerer Bücher ergeben sich mehrere Schwierigkeiten: Zum einen sind die Seiten stark abgewetzt und an manchen Stellen kaum noch lesbar, so daß der Text, vor allem an den Rändern, nur mehr schwer zu rekonstruieren ist; auf den Buchrücken ist die Tinte inzwischen sogar fast völlig verschwunden. Beide Fragmente enthalten nur jeweils acht bzw. sechs Rechtssätze, die ohne Numerierung aufeinanderfolgen. Der jüngste Kanon (Decr. 5.79 f.) ist dabei der Beschluß der Lateransynode unter Papst Nikolaus II. von 1060 (JL 4431 a), wodurch offensichtlich wird, daß es sich bei der Sammlung nicht um das Dekret Burchards von Worms handeln kann, das für das fünfte Buch Ivos als unmittelbare Vorlage gedient hat, auch wenn die Kapitel bei Burchard und Ivo sogar in der Anordnung weitgehend übereinstimmen⁸. Es muß freilich offen bleiben, ob die Handschrift

Stanley CHODOROW (*Monumenta Iuris Canonici*, Series C: Subsidia 9, 1992) S. 27–46, hat die gängige Datierung kürzlich infrage gestellt. 1093 steht als terminus post quem fest, da datierbare Briefe Urbans II. in das Dekret aufgenommen sind. Aus dem Umstand, daß die Konzilien von Clermont und Piacenza 1095 nicht im Dekret vorkommen, möchte Brett eher auf eine langsame Rezeption der entsprechenden Kanones als auf eine Entstehung des Dekrets vor 1095 schließen. Brett hält also eine Abfassung nach 1095 für wahrscheinlich und möchte sogar die Jahre nach 1099 nicht ganz ausschließen.

6) Noch ohne Signatur.

7) Briefliche Mitteilung von Frau Prof. Dr. Herrad Spilling, Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, vom 17. 12. 1994.

8) Die hier vorliegenden Kapitel Decr. 5.73 bis 5.77 sind unmittelbar aus Burch. 1.19 bis 1.23 übernommen, Decr. 5.135 bis 5.137 entsprechen den Kapiteln 1.24 bis 1.26 bei Burchard; vgl. Paul FOURNIER, *Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres. Chapitre II: Le «Décret» attribué à Yves de Chartres*, BECh 58 (1897) S. 26–77, nachgedruckt in: ders., *Mélanges de droit canonique* 1 (1983) S. 505–556, bes. S. 31 (510).